

Jemand, der erst angefangen hat, ein Lotteriegeschäft zu errichten, und Jemand, der vielleicht schon Jahre lang eine ganze Gegend in Contribution gesetzt hat, so ist deren Verschuldung eben so verschieden, wie 3 und 9 Monate Arbeitshaus. Ich muß mich daher für das Deputations-Gutachten erklären.

Freiherr von Biedermann: Der Antrag des Königl. Commissars und des Bürgermeisters Harz sind doch nur Modificationen des Deputations-Antrags, und ich glaube, es möchte vor allen Dingen die Frage gestellt werden, ob überhaupt relative Strafen angenommen werden sollen oder nicht, ohne Bestimmung der Strafmaße, dann würde erst auf die Frage über die einzelnen Bestimmungen überzugehen sein.

Secr. Harz: Das würde wohl nicht angehn, da es gegen die Landtagsordnung ist und weil eine bestimmte Fassung vorliegt.

Bürgermeister Ritterstädt: Mir scheint, als ob der Antrag des Regierungs-Commissars als eine Abänderung des Gesetzentwurfs betrachtet werden müßte, also müßte über denselben zuletzt abgestimmt werden, da in §. 83. der Landtagsordnung diese Reihenfolge bestimmt ist.

Regierungscommissar D. Scharschmidt: Die Sache würde wohl damit abzukürzen sein, daß man zuerst die Frage über das stellte, was beide Vorschläge mit einander gemein haben: Nämlich ob absolute oder relative Strafbestimmung stattfinden soll?

Secr. Harz: Sobald die Fassung vorliegt, kann nur über die Fassung die Frage gestellt werden.

Regierungscommissar D. Scharschmidt: Ob ich zwar dafür halten muß, daß durch eine solche Fragstellung die Sache sich ganz einfach und klar hervorstellen würde, so habe ich doch dieselbe ganz dem Herrn Präsidenten anheim zu stellen.

Secr. v. Zedtwig: Ich würde bitten, nach §. 83. der Landtagsordnung die Fragstellung auf das Deputations-Gutachten zu richten. Die beiden Amendements, welche zur Abstimmung jetzt kommen sollen, betreffen den 1. Theil, und das Harzsche Amendement den letzten.

Nachdem noch von dem Präsidenten bemerkt worden war, wie er glaube, daß hier genau nach der Landtagsordnung, wo es in sine heiße: „und sodann über die im Entwurfe von der Regierung gewählte Fassung gestimmt wird,“ verfahren werden müsse, und Secr. Harz hierauf erwiedert, daß durch die Annahme des Deputations-Gutachtens der Antrag des Kön. Commissars sich erledigen würde, richtet der Präsident an die Kammer die Frage: ob sie das Deputations-Gutachten, welches laute: „in Gemäßheit dieser Ansicht u. s. w.“ anzunehmen gemeint sei?

Es wird dasselbe mit 34 gegen 2 Stim. angenommen.

Präsident: Demnach würde ich nun nicht auf den Antrag des Königl. Commissars zurück zu kommen haben, sondern auf das Amendement des Hrn. Secr. Harz, es heißt: „im ersten Wiederholungsfall“ u. Ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstützt?

Es geschieht hinreichend.

Secr. Harz: Ich wollte nur noch bemerken, daß mein Antrag ganz im Sinne der Deputation ist, und es sich nur um deutlichere Fassung handelt, die durch den ersten Satz un- deutlich geworden zu sein scheint.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer den Antrag des Secr. Harz annehme?

wird derselbe mit 30 gegen 6 Stimmen angenommen.

Präsident stellt nun die Frage: ob §. 3. so verändert angenommen werde?

Einstimmig angenommen.

Referent D. Günther trägt nun nach der Reihe die §§. 4., 5., 6., 7., 8., 9. des Gesetzentwurfs, sowie das Deputations-Gutachten hierzu vor. Letzteres lautet,

hinsichtlich der Fassung des §. 4.: „Wer für eine Lottunternehmung Einsätze annimmt oder sammelt, wird mit vierwöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse, bei der ersten Wiederholung mit dreimonatlicher bis neunmonatlicher, bei fernern Wiederholungen mit verhältnißmäßig und bis zu zweijähriger Dauer zu steigender Arbeitsstrafe belegt.“

Bei dem 5. §. würde statt der Worte: „das erste Mal vierwöchentliches Gefängniß, im ersten Wiederholungsfalle eine vierteljährliche Arbeitshausstrafe,“ zu setzen sein: „Das erste Mal zwei bis sechs wöchentliches Gefängniß, im Wiederholungsfalle zwei bis viermonatliche Arbeitshausstrafe.“

In Ansehung der in dem 7. §. enthaltenen, ohnehin gelinden Strafen des Einsetzens in das Lotto (für den ersten Fall acht-tägiges Gefängniß, und bei Wiederholungsfällen Steigerung bis Acht Wochen derselben Strafart), scheint eine ähnliche Modification nicht nöthig zu sein.

Obgedachte Paragraphe werden sämmtlich, beziehentlich nach dem von der Deputation abgegebenen Gutachten einstimmig angenommen.

Referent D. Günther geht zum Vortrage des 10. §. über. Das Deputations-Gutachten hierbei ist Folgendes:

Bei §. 10. hat die Deputation zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die, auch bisher schon gesetzlich gewesene Confiscation der bei den Lottunternehmern, Collecteurs und Boten vorgefundenen Einlagen, auch der in den Händen eben dieser Personen noch befindlichen Gewinnelder (also nicht auch derjenigen Gewinne, die schon an den Spieler ausgezahlt worden sind) abermals angeordnet ist. Wohl aber scheint es ihr bedenklich, ein Drittheil davon demjenigen zuzusichern, welcher durch seine Anzeige die Untersuchung veranlaßt hat, zumal wenn diese Zuweisung in so allgemeinen Ausdrücken, wie §. 10. geschehen, ausgesprochen wird, — wo jenes Drittheil sogar von einem Mitschuldigen, namentlich vom Einsetzer, in Anspruch genommen werden könnte. Abgesehen von allen Bedenken, welche wohl nicht ohne Grund gegen Denunciations-Prämien im Allgemeinen erhoben werden können, würde doch auch in specieller Erwähnung des hier vorliegenden Falls sich ein besonderes, nicht unwichtiges Moment gegen jene Disposition darbieten.

Wollte man nämlich ein Drittheil der confiscirten Gelder sogar demjenigen, der selbst in das Lotto gesetzt hat, falls er als Denunciant austräte, zukommen lassen, so würde hierdurch für schlecht gesinnte Menschen eine höchst verwerfliche, und dennoch ganz gefahrlose Erwerbsquelle eröffnet werden; gefahrlos nämlich besonders um deswillen, weil in dem sogleich zu besprechenden 11. §. den Einlegern, wenn durch ihre Anzeige eines der